

## GENERELLE REGELN IM PRIVATKONKURS

Jede zahlungsunfähige SchuldnerIn kann grundsätzlich den Privatkonkurs „anmelden“. Allerdings ist dies nur zielführend, wenn die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. MitarbeiterInnen staatlich anerkannter Schuldenberatungen können SchuldnerInnen vor Gericht vertreten, ein Anwaltszwang besteht nicht. Ein bestimmter „Mindestschuldenstand“ ist nicht notwendig. Bei geringem Einkommen genügt oft auch ein niedriger Schuldenstand, um zahlungsunfähig zu sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten für alle „natürlichen Personen“. Auch Personen, die private Schulden aus einer ehemals unternehmerischen Tätigkeit haben, können ein Privatkonkursverfahren eröffnen. Schulden eines Unternehmens, das als juristische Person (z.B. als GmbH) geführt wurde, bleiben auch bei Privatkonkurs des Inhabers Firmenschulden und müssen im Rahmen eines Firmen-Insolvenzverfahrens geregelt werden.

NUR FÜR  
„NATÜRLICHE“  
PERSONEN

### Folgen der Insolvenzeröffnung

Die wichtigsten Folgen der Insolvenzeröffnung sind:

- Veröffentlichung im Internet >>> [www.edikte.at](http://www.edikte.at)
- Zinstopp bei allen Forderungen
- Stopp von gerichtlichen Pfändungen
- Verständigung der Gläubiger, des Arbeitgebers und der kontoführenden Bank
- Bankkonto: Die SchuldnerIn darf nur noch über den unpfändbaren Teil des Einkommens bzw. über Eingänge verfügen, die ohnedies nicht pfändbar sind (z.B. Familienbeihilfe). Viele Banken kündigen das Konto, auch wenn dieses nicht überzogen war.
- Teilweises Verbot für SchuldnerInnen, gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen
- Zweiseitige Verträge können aufgelöst werden (z.B. Leasing-Vertrag für Auto)
- In manchen Fällen: Bestellung eines Insolvenzverwalters
- Postsperrung (nur bei Bestellung eines Insolvenzverwalters)
- In manchen Fällen: Auflösung von Handyverträgen durch die Mobilfunkbetreiber, nicht betroffen sind Wertkartenhandys

BEGINN DES  
VERFAHRENS

### Folgen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Insolvenzaufhebung bedeutet, dass ein gerichtliches Insolvenzverfahren mit einem der folgenden Ergebnisse abgeschlossen wird:

- Ein Sanierungsplan bekam die erforderliche Gläubigermehrheit, wurde somit von diesen angenommen und vom Gericht bestätigt.
- Ein Zahlungsplan bekam die erforderliche Gläubigermehrheit, wurde somit von diesen angenommen und vom Gericht bestätigt.
- Ein Abschöpfungsverfahren wurde vom Gericht eingeleitet.
- Die Insolvenz ist gescheitert und es gibt keine Restschuldbefreiung.

In all diesen Fällen erlöschen mit der Aufhebung auch alle Einschränkungen des Insolvenzverfahrens (z.B. Einschränkungen beim Bankkonto, Verbot für Schuld-

ABSCHLUSS DES  
VERFAHRENS

nerInnen, gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuwickeln). Dies bedeutet: Die oben angeführten Einschränkungen gelten nur für die Dauer des Konkursverfahrens, also für drei bis fünf Monate, nicht aber für die gesamte Zahlungsfrist, die im Konkurs vereinbart wird (meist sieben Jahre).

### **Veröffentlichung im Internet**

#### **INFORMATIONEN**

Ist ein Konkursverfahren einmal eröffnet, werden alle relevanten Informationen (Name der SchuldnerIn, MasseverwalterIn, Konkursöffnung, -aufhebung, Frist für Gläubiger zur Forderungsanmeldung, Zeitpunkt der Prüfungstagsatzung, Bestätigung oder Widerruf der Restschuldbefreiung) in der Insolvenzdatei im Internet veröffentlicht und sind damit allgemein zugänglich. >>> [www.edikte.at](http://www.edikte.at)

### **Zinsenstopp**

Ab dem Zeitpunkt der Konkursöffnung dürfen von Gläubigern keine zusätzlichen Zinsen mehr gefordert werden. Scheitert der Privatkonkurs, leben diese Zinsen rückwirkend wieder auf.

### **Exekutionsstopp**

#### **KEINE WEITEREN PFÄNDUNGEN**

Alle laufenden Exekutionsverfahren werden mit Konkursöffnung eingestellt, neue Pfändungen dürfen nicht mehr beantragt werden. Gläubiger haben also nicht mehr die Möglichkeit, die GerichtsvollzieherIn im Rahmen der Fahrnispfändung in die Wohnung der SchuldnerIn zu schicken, zudem werden alle anhängigen Lohnpfändungen gestoppt. Während des Konkursverfahrens – also für drei bis fünf Monate – findet allerdings eine Lohnpfändung zugunsten des Gerichts statt. Mit den gepfändeten Beträgen werden die Verfahrenskosten wenn möglich abgedeckt.

### **Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten für den Privatkonkurs werden vom Gericht festgelegt und betragen bei Eigenverwaltung meist zwischen 20 und 250 €. Bei Bestellung eines Masseverwalters fallen im Laufe des Verfahrens zusätzliche Kosten für SchuldnerInnen an, deren Höhe von der Dauer und Komplexität des Falles abhängig sind. Zu den Verfahrenskosten zählen auch die Kosten des Treuhänders im Abschöpfungsverfahren.

### **Arbeitslosigkeit und Konkursöffnung**

#### **MÖGLICHT HOHE RÜCKZAHLUNG**

Grundsätzlich können auch arbeitslose SchuldnerInnen den Privatkonkurs beantragen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie ihren Lebensunterhalt bezahlen und darüber hinaus noch einen Betrag für die Gläubiger aufbringen können. SchuldnerInnen sind dazu verpflichtet, sich nachweislich um eine möglichst hohe Rückzahlungsquote zu bemühen. Wird ein Abschöpfungsverfahren beschlossen, sind SchuldnerInnen sogar verpflichtet, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und dabei ein höchstmögliches Einkommen zu erzielen.

## Stellung von BürgInnen oder MitschuldnerInnen

Die Rechte der Gläubiger gegen BürgInnen oder MitschuldnerInnen der KonkurschuldnerIn werden durch die Schuldbefreiung der HauptschuldnerIn nicht berührt. BürgInnen oder MitschuldnerInnen müssen also weiter voll an die Gläubiger bezahlen. Die KonkurschuldnerIn selbst wird jedoch von Forderungen der BürgInnen oder MitschuldnerInnen befreit, sie braucht also nicht zu befürchten, dass sie nach einem erfolgreichen Privatkonkurs von BürgInnen oder MitschuldnerInnen zu Zahlungen herangezogen werden kann.

BürgInnen oder MitschuldnerInnen haben lediglich die Möglichkeit, ihre bis zur Konkursöffnung entstandenen Forderungen gegen die HauptschuldnerIn in deren Konkursverfahren anzumelden, sie können dann jedoch maximal jene Quote zurückbekommen, die auch alle anderen Gläubiger erhalten.

In vielen Fällen werden BürgInnen oder MitschuldnerInnen durch den Konkurs der HauptschuldnerIn selbst zahlungsunfähig und müssen dann ebenfalls ein Konkursverfahren beantragen.

SCHUTZ VOR RÜCK-  
GRIFFSRECHT

## EhegattInnenhaftung, gemeinsame Schulden

Auch wenn mehrere Personen gemeinsam für Schulden haften, muss jede SchuldnerIn ein eigenes Konkursverfahren anstreben, das gilt auch für (Ehe-)Paare. Eine erfolgreiche Schuldenregulierung befreit immer nur die jeweilige EinzelschuldnerIn von den restlichen Schulden. >>> siehe oben: [Stellung von BürgInnen und MitschuldnerInnen](#)

In der Praxis müssen (Ehe-)Paare also zwei von einander unabhängige Konkursanträge einbringen, jede der beiden muss also eigene Anträge auf Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren stellen. Über diese Anträge wird in den beiden Verfahren getrennt entschieden.

GETRENNTE  
VERFAHREN

## Eigenverwaltung oder MasseverwalterIn

Im Regelfall werden bei Privatkonkursen keine MasseverwalterInnen bestellt, es besteht also Eigenverwaltung durch die SchuldnerInnen. In diesem Fall sind SchuldnerInnen also berechtigt, alle Poststücke selbst entgegenzunehmen und die meisten Rechtsgeschäfte selbst zu erledigen.

Eine MasseverwalterIn wird nur bestellt, wenn

- die Vermögensverhältnisse von SchuldnerInnen nicht überschaubar sind (insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Schulden)
- die SchuldnerInnen kein genaues Vermögensverzeichnis vorlegen oder
- die Eigenverwaltung aufgrund besonderer Umstände Nachteile für die Gläubiger erwarten lässt.

Zu MasseverwalterInnen werden in der Regel AnwältInnen bestellt. Der Nachteil an dieser Bestellung besteht darin, dass dadurch die Verfahrenskosten erhöht werden, für die Rückzahlung an die Gläubiger bleibt weniger Geld übrig. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer MasseverwalterIn trifft das Konkursgericht.

EIGENVERWALTUNG  
IST REGELFALL

## **Vermögensverzeichnis**

### **VOLLSTÄNDIGE VERMÖGENS- ANGABEN**

Die AntragstellerInnen müssen eine genaue Aufstellung ihres Einkommens, Vermögens und ihrer Schulden vorlegen und vor dem Konkursgericht die Vollständigkeit ihrer Angaben mittels Unterschrift bestätigen. Die Ablegung eines falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses ist ein Ausschließungsgrund im Privatkonkurs und kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

## **Kredit im bzw. nach Privatkonkurs?**

### **KEIN NEUER KREDIT**

Neue Kreditaufnahmen während eines laufenden Privatkonkurses stellen einen so genannten Unwürdigkeitsgrund dar, was bedeutet, dass das Verfahren abgebrochen werden kann. Während eines Abschöpfungsverfahrens dürfen SchuldnerInnen nur solche Schulden machen, die sie aus dem unpfändbaren Einkommen bezahlen können, auch hier wird also eine Kreditaufnahme nicht möglich sein.

Selbst wenn eine SchuldnerIn nach einem erfolgreichen Konkurs wieder schuldenfrei ist, wird es sehr schwierig für sie werden, erneut einen Kredit zu erhalten, da Banken Kredite nach Prüfung der „Kreditwürdigkeit“ vergeben. Nach einem Privatkonkurs wird die Bank diese Kreditwürdigkeit natürlich besonders genau prüfen, weil sie das neuerliche Ausfallsrisiko vermeiden muss. Grundsätzlich ist die Kreditvergabe an Personen, die einen Privatkonkurs hinter sich haben, aber nicht verboten.

### **KREDIT AUCH OHNE KONKURS NICHT MÖGLICH**

Viele SchuldnerInnen, für die der Privatkonkurs der einzige sinnvolle Ausweg aus ihrem Schuldendilemma wäre, lehnen diesen ab, weil sie glauben, dann kaum mehr einen Kredit zu bekommen. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass diese SchuldnerInnen auch in ihrer aktuellen Situation (Zahlungsunfähigkeit, hohe Schulden) keine Chance auf einen Kredit haben. Der Privatkonkurs bedeutet im Hinblick auf die (Un-)Möglichkeit der Kreditaufnahme also keinerlei Verschlechterung ihrer Situation.